

Hauptsatzung der Stadt Schenefeld

**in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 14. Oktober 2024;
in Kraft ab 16. Oktober 2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Ratsversammlung vom 11. Dezember 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Schenefeld erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Schenefeld zeigt in grün einen schräglinken goldenen Wellenbalcken, begleitet oben von goldenen Pflugscharen, unten von einem goldenen Maschinenrad.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens (ohne Schild) in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Schenefeld".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung (§§ 27 und 31 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Ratsversammlung".

§ 3

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident (§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Verhinderungsfall von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter vertreten. Sollte diese oder dieser ebenfalls verhindert sein, werden die Aufgaben von der zweiten Stellvertretung wahrgenommen.

- (3) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine der stellvertretenden Personen vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus dem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 4

Bürgermeisterin/Bürgermeister (§§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Stadträtinnen/Stadträte (§ 62 GO)

- (1) Die Ratsversammlung wählt eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung "Erste Stadträtin" oder "Erster Stadtrat". Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung "Zweite Stadträtin" oder "Zweiter Stadtrat".

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Schenefeld bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für Personalangelegenheiten der Stadt Schenefeld. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Ratsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Ratsversammlung an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Ratsversammlung im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ratsversammlung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle des Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vor-

schläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Ständige Ausschüsse (§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Ratsversammlung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Gemäß § 45 b GO.

b) Ausschuss für Finanzen

Zusammensetzung:

13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzen, Haushalt, Steuern, Beiträge, Gebühren, Erschließungsverträge, Grundstücksangelegenheiten - ausgenommen Genehmigung zur Grenzbebauung -, Beratung über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 2 bei Beträgen über 250.000 €.

c) Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Zusammensetzung:

13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten einschließlich Schulsport, Kulturpflege, Erwachsenenbildung, Angelegenheiten der Volkshochschule und der Freizeit.

d) Ausschuss für Soziales, Jugend und SeniorenZusammensetzung:

13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozial-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Wohnungswesen, Kinderspielplätze und Gesundheitswesen.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung und UmweltZusammensetzung:

13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Infrastrukturplanung, Regional-, Kreisentwicklungs- und Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten, Umweltangelegenheiten - insbesondere Angelegenheiten des Immissions-schutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, Schutz gegen Gewässerverunreinigung, Strahlenschutz, Natur- und Pflanzenschutz, Schutz von Bäumen und Knicks, Anlegung von Feuchtbiotopen, Grünbegleitpläne zu B-Plänen einschließlich Änderungen, Anpflanzung von Gehölzen bei Erschließungs-, Verkehrsberuhigungs- und Straßenbaumaßnahmen, bei Grün- und Parkanlagen sowie in naturnahen Bereichen.

f) Ausschuss für Bauen und FeuerwehrZusammensetzung:

13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Hoch- und Tiefbau einschl. Kanäle, Erschließungsmaßnahmen, Marktangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Bauhofangelegenheiten, städtische Grünpflegemaßnahmen, bauliche Maßnahmen bei der Ver- und Entsorgung.

g) Ausschuss für Klimaschutz und EnergieZusammensetzung:

13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Konzeptionierung der Energieversorgung, Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes, Förderung und Umsetzung von Energiesparmaßnahmen, Entwicklung der Kriterien bei der Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen, Begleitung aller Maßnahmen zur Dichtheitsprüfung, Abwassersatzung und Angelegenheiten der Abwasserentsorgung.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden gesetzlichen Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ratsversammlung wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Mitglied im Ausschuss bis zu sieben stellvertretende Ausschuss-Mitglieder. Als stellvertretende Ausschuss-Mitglieder sind auch Bürgerinnen und Bürger wählbar, die der Ratsversammlung angehören können. Das stellvertretende Ausschuss-Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschuss-Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschuss-Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschuss-Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschuss-Mitglied.
- (4) Absatz 3 gilt auch für nicht ständige Ausschüsse.

§ 9

Sonstige Beiräte (§§ 47 d und 47 e GO)

Neben den gesetzlichen Beiräten werden in der Stadt Schenefeld ein Seniorenbeirat und ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 10

Ratsversammlung (§§ 27, 28, 65 Abs.1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82 und 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen und Niederschlagungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins insgesamt 25.000 € für die Dauer der Laufzeit je Vertrag nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €.
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden im Jahreswert bis 5.000 €,
 9. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung § 2 Ziff. 1. der Haushaltssatzung,
 10. Vergabe von Aufträgen im Wert bis zu 25.000 €,
 11. Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit in förmlichen Vergabeverfahren der Zuschlag auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über die Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Kompetenzen.
- (4) Weitere Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ergeben sich aus einer von der Ratsversammlung als Anlage zur Hauptsatzung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

§ 12

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses (§§ 27, 28, 45 b und 45 c GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 25.000 € bis zu einem Mietzins von 250.000 € für die Dauer der Laufzeit je Vertrag,

5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 € entspricht.
- (3) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
 - (5) Weitere Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus einer von der Ratsversammlung als Anlage zur Hauptsatzung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

§ 13

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (§§ 45 und 27 Abs. 1 GO)

Die den sonstigen ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus einer von der Ratsversammlung als Anlage zur Hauptsatzung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

§ 14

Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes der Stadt Schenefeld durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Für jede Person kann die Redezeit bis zu 5 Minuten beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzu-

stimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner dafür entscheidet. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Ratsversammlung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16

Verpflichtungserklärungen (§§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 18

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.stadt-schenefeld.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung *Pinneberger Tageblatt* bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Einwohnerversammlungen sind in Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen sowie ergänzend durch Aushang bekannt zu geben. Zeit, Ort und Tagesord-

nung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schenefeld in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04. Juli 2013 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 18. Dezember 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 19. Dezember 2014

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. April 2003 als Anlage zur Hauptsatzung eine Zuständigkeitsordnung beschlossen, in der die allgemein übertragenen Entscheidungen geregelt sind. In diese Zuständigkeitsordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses von jeder interessierten Person Einsicht genommen werden.